

Erklärung zur REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Als ein Hersteller von Druck- und Verpackungsprodukten fällt der Topac GmbH unter der REACH Verordnung, als Endverbraucher von Stoffen und Zubereitungen, die Rolle eines „nachgeschalteten Anwenders“ oder „Downstream Users“ zu. Als nachgeschalteter Anwender unterliegt die Topac GmbH grundsätzlich keinerlei Registrierungspflicht nach REACH.

Die Produkte, die Sie von uns beziehen, sind als Erzeugnisse im Sinne von REACH nicht registrierungspflichtig. Die in unseren Erzeugnissen enthaltenen möglicherweise registrierungspflichtigen chemischen Stoffe müssen folglich ausschließlich durch unsere Vorlieferanten registriert werden.

Im eigenen Interesse und für die Gewährleistung einer hohen Liefersicherheit verfolgen wir die Umsetzung von REACH und die daraus resultierenden Anforderungen intensiv. Insbesondere haben wir mit unseren EU-Vorlieferanten Kontakt aufgenommen, von denen wir chemische Stoffe und Zubereitungen beziehen, die wir im Rahmen unseres Produktionsprozesses einsetzen (z.B. Hilfsstoffe wie Schmierstoffe, Klebstoffe, Farben, Lacke etc.). Bei unseren Prozessen handelt es sich im Wesentlichen um weit verbreitete Anwendungen, die in vielen Branchen in hohen Tonnagen durchgeführt werden.

Nach Art. 33 der REACH-Verordnung, unterliegen wir natürlich den Informationspflichten unseren Kunden gegenüber sofern in einem von uns gelieferten Produkt ein sehr besorgniserregender Stoff (SVHC-Stoff) in einer Massenkonzentration über 0,1 Prozent enthalten ist.

Die Liste der SVHC-Stoffe ist auf den Internetseiten der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) unter <https://echa.europa.eu/de/candidate-list-table> veröffentlicht.

Wir nehmen diese Informationspflichten sehr ernst. Den gesetzlichen Vorgaben nach Art. 33 der REACH-Verordnung kommen wir durch die folgende Vorgehensweise nach:

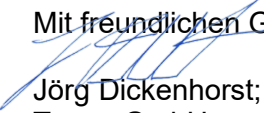
Mit den Lieferanten relevanter Rohstoffe, die in unseren Produkten verarbeitet werden, stehen wir in Kontakt und lassen uns eine verbindliche Auskunft darüber geben, ob gelistete SVHC-Stoffe über 0,1 Massenprozent in den Rohstoffen enthalten sind.

Die Lieferanten von Erzeugnissen, die in unseren Produkten in relevanter Größenordnung verarbeitet werden, sind ebenso verpflichtet, uns unaufgefordert und ohne Verzögerung zu informieren, sofern in den von ihnen gelieferten Produkten ein SVHC-Stoff über 0,1 Massenprozent enthalten ist. Sofern wir eine diesbezügliche Information von unseren Lieferanten erhalten und dadurch Kenntnis erlangen, dass damit auch in unseren Produkten die 0,1 Massenprozentsschwelle für einen SVHC-Stoff überschritten wird, werden wir Sie unverzüglich informieren. Von allen relevanten Lieferanten lassen wir uns darüber hinaus noch einmal schriftlich versichern, dass keine SVHC-Stoffe > 0,1 % in den gelieferten Produkten enthalten sind.

Aus heutiger Sicht und vor dem Hintergrund der Auskünfte unserer Lieferanten ist nicht zu erwarten, dass in unseren Produkten SVHC-Stoffe in einer Massenkonzentration über 0,1 Prozent enthalten sind.

Sollten Sie darüber hinaus weitere Fragen zur Umsetzung der REACH-Verordnung in unserem Unternehmen haben, stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Gerne können Sie sich an unseren Ansprechpartner für Fragen zu REACH, Herrn Martin Fahl, E-mail: martin.fahl@bertelsmann.de wenden.

Mit freundlichen Grüßen


Jörg Dickenhorst; CEO
Topac GmbH

12.06.2026